

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 19/12 B

L 3 SB 286/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 320/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er macht die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung sowie eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Den Prozessbevollmächtigten des Klägers ist in einer Vielzahl erfolgloser Nichtzulassungsbeschwerden durch den erkennenden Senat erläutert worden, welche Mindestanforderungen nach § 160a Abs 2 S 3 SGG bei der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu erfüllen sind. Diese Anforderungen werden auch vorliegend klar verfehlt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wird nur behauptet. Die Klärungsbedürftigkeit einer bestimmten Rechtsfrage wird nicht aufgezeigt. Als Verfahrensmangel rügt der Kläger im Kern eine unzutreffende Beweiswürdigung des LSG, ohne zu beachten, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

